

Kinder- und Jugendcircus Montelino Potsdam e.V.

- Satzung -

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Kinder- und Jugendcircus Montelino Potsdam e.V.**“,
2. im Folgenden **Circus Montelino** genannt.
3. Er hat seinen Sitz in Potsdam.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der Jugendhilfe, insbesondere der offenen und integrativen Kinder- und Jugendarbeit durch regelmäßige kulturpädagogische Projekte.
2. Der Satzungszweck wird vor allem durch sportliches Üben und Trainieren und durch den Betrieb und die Unterhaltung des Kinder- und Jugendcircus Montelino verwirklicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Arbeit des Vereins ist weder politisch noch konfessionell gebunden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Es gibt Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a. Mitglieder und Fördermitglieder können werden: Kinder und Jugendliche mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten
 - b. Alle an der Arbeit des Circus Montelino interessierten natürlichen und juristischen Personen.
2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben keine besonderen Rechte und Pflichten.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag abzulehnen.
4. Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist jeweils zum 1. April und 1. Oktober möglich. Über den Ausschluss, z. B. wegen vereinschädigenden Verhaltens, entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Fördermitglieder haben keine besonderen Rechte und Pflichten, ihren Förderbeitrag legen sie selbst fest.

§ 5 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied soll nach besten Kräften zur Erreichung des Zweckes des Vereins beitragen.
2. Die Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge und andere Beiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Adressänderungen umgehend dem Vorstand per Post oder E-Mail mitzuteilen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand¹ besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Der erste und der zweite Vorsitzende können den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein vertreten.
3. Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Mitglieder des Vorstands können nach Beschluss der Mitgliederversammlung für ihre Tätigkeit eine Vergütung in angemessener Höhe erhalten.
3. Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus dem Vereinszweck, er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
6. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
7. Der Vorstand entscheidet über die Vorstandspositionen in eigener Verantwortung.
8. Der Vorstand ist berechtigt eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Geschäfte zu betrauen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich binnen 14 Tagen durch Einladung bekanntgegeben.
3. Der Mitgliederversammlung ist jährlich ein Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer vorzulegen oder vorzutragen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie über Satzungsänderungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern, den Ausschluss von Mitgliedern aller Art und die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung kann pauschale Vergütungen für die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstands in angemessener Höhe beschließen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder einzuberufen und 14 Tage vorher bekannt zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Bei mit der Einladung vorliegenden Anträgen kann das Stimmrecht auch schriftlich wahrgenommen werden.
8. Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.
9. Bei Abstimmungen über die Entlastung des Vorstandes sind Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt.
10. Auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses wird vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet und kann bei dem Vorstand eingesehen werden.
12. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besteht ab der Vollendung des 14. Lebensjahres
13. Eine Wahl in den Vorstand ist ab der Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Diese werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Sie haben dafür das Recht, alle den Verein betreffenden Bücher, Schriften und Bestände, einzusehen. Die Vorstandsmitglieder sind ihnen gegenüber auskunftspflichtig.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung persönlich oder schriftlich über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Prüfungsergebnisse bilden u. a. die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Einzahlungen und Verwendung der freiwilligen Spenden

1. Der Verein führt ein Konto bei einer mündelsicheren Bank oder Sparkasse.
2. Die aufgebrachten Mittel dürfen ausschließlich und unmittelbar nur für den Vereinszweck verwendet werden.
3. Über den Ersatz erforderlicher Auslagen des Vereins zur Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke entscheidet der Vorstand.

§ 12 Haftung

Die Haftung des Vereins und seiner Mitglieder ist auf Bar- und Sachvermögen des Vereins beschränkt.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelstimmenmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung. Die Einberufung muss innerhalb von acht Wochen erfolgen.
2. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines Zwecks oder Unmöglichkeit der Zweckerreichung fällt das Vereinsvermögen an den Sportsportbund Potsdam, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.